

# N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 26.09.2016,  
Beginn: 18:30, Ende: 20:20, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

---

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

---

## **Vorsitzender**

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

## **CDU**

Herr Hans Faulhaber  
Herr Wolfram Gothe  
Herr Bernd Kieser  
Herr Christian Mildenberger  
Herr Wolfgang Reffert

## **SPD**

Herr Hans Hufnagel  
Herr Jürgen Meyer  
Frau Gabriele Rösch  
Herr Roland Schnepf  
Herr Hans Zelt

## **FW**

Herr Werner Fuchs  
Herr Jens Gredel  
Frau Heidi Sennwitz  
Herr Thomas Zoepke

## **GLB**

Herr Peter Frank  
Frau Ulrike Grüning  
Herr Klaus Tribskorn

## **Verwaltung**

Herr Reiner Haas  
Herr Klaus Zorn

Vertretung für Hr. Raquet

## **Schriftführer**

Herr Christian Stohl

**Abwesend**

**CDU**

Frau Dr. Eva Gredel  
Herr Uwe Schmitt  
Herr Michael Till

**JL**

Herr Maurizio Teske

**FW**

Frau Claudia Stauffer

**Verwaltung**

Herr Robert Raquet

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom **15.09.16** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am **23.09.16** ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens **12** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

**TOP: 1 öffentlich**

**Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung**

Zu Beginn der Sitzung gab Bürgermeister Dr. Göck drei Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung bekannt. So habe man ein Ladog-Mehrzweckfahrzeug für den Bauhof beschafft. Ein Sanierungsvertrag mit einem Grundstückseigentümer in der Neugasse abgeschlossen, sowie das Grundstück samt Stromhäuschen in der Hauptstraße auf dem Parkplatz zwischen altem und mittlerem Schulhaus erworben.

**TOP: 2 öffentlich**

**Jahresabschluss 2015**

2016-0393

**Beschluss:**

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 wird nach § 95 in Verbindung mit § 95 b der Gemeindeordnung Baden-Württemberg festgestellt auf:

1.	in der <b>Ergebnisrechnung</b> mit den folgenden Beträgen	€
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	26.993.770,57
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	27.778.990,48
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-785.219,91</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.027.685,61
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	54.534,03
1.6	<b>Sonderergebnis von</b>	<b>973.151,58</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>187.931,67</b>
2.	in der <b>Finanzrechnung</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	26.317.794,16
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.495.182,71
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>822.611,45</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.080.756,28
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.671.112,07
2.6	<b>Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-2.590.355,79</b>
2.7	<b>Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-1.767.744,34</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.500.000,00
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	472.735,48
2.10	<b>Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.027.264,52</b>

2.11	<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo der Finanzrechnung (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>-740.479,82</b>
2.12	Haushaltsunwirksame Einzahlungen von	5.213.761,36
2.13	Haushaltsunwirksame Auszahlungen von	1.778.424,04
2.14	<b>Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen Saldo aus 2.12 und 2.13</b>	<b>3.435.337,32</b>
2.15	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln von	4.171.262,45
2.16	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Summe aus 2.11 und 2.14) von	2.694.857,50
2.17	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.15 und 2.16) von</b>	<b>6.866.119,95</b>

### 3. Bilanz

In Aktiva und Passiva mit einem Anfangsbestand zum 01.01.2015 in Höhe von	75.386.998,87
Endbestand zum 31.12.2015 in Höhe von	78.999.612,57

### 4. Rücklagen

4.1 Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
Stand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2015	0,00
4.2 Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	187.931,67
Stand der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum 31.12.2015	187.931,67

### 5. Rückstellungen

Stand der Rückstellungen zum 31.12.2015	343.791,10
-----------------------------------------	------------

### 6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Soweit noch nicht geschehen werden entstandene über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen genehmigt. Gleichzeitig wird den nach § 84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Investitionsausgaben zugestimmt.

Brühl, den 26.09.2016

Dr. Ralf Göck  
Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 ist aufgestellt. Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg enthält er sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

**Diskussionsbeitrag:**

Bürgermeister Dr.Göck und die Gemeinderäte Reffert, Hufnagel, Sennwitz und Frank nehmen Stellung zur Jahresrechnung, die erstmals nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts erstellt wurde. Sie begrüßen, dass sich das Ergebnis besser darstellt als im Haushaltsplan 2015 vorhergesehen, mahnen aber auch für die Zukunft Disziplin in der Haushaltswirtschaft der Gemeinde an. Die einzelnen Stellungnahmen sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

**TOP: 3 öffentlich**

**Jahresergebnis 2015 der Abwasserbeseitigung - gebührenrechtlicher Ausgleich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG**

2016-0394

**Beschluss:**

Die Kostenüberdeckung für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird für das Jahr 2015 mit 165.049,10 € festgestellt. Der Betrag wird als „Rückstellung für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebühren“ gebucht. Der Ausgleich ist spätestens im Haushaltsjahr 2020 herbeizuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die jährlichen Abschlüsse der Abwasserbeseitigung mit entsprechenden Vorschlägen zur Ergebnisbehandlung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Das Haushaltsjahr schloss mit einem Überschuss in Höhe von 164.827,69 € ab (Anlage). Darin enthalten war ein Betrag von 221,41 € für die Abschreibung auf Forderungen von Abwassergebühren. Dieser Betrag ist aber nicht von den Gebührenpflichtigen aufzubringen, sondern von der Gemeinde aus allgemeinen Deckungsmittel zu tragen. Dies berücksichtigt ergibt sich ein Betrag in Höhe von 165.049,10 €. Nach der Vorschrift des Kommunalabgabengesetzes (§ 14 Abs. 2) ist diese Kostenüberdeckung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Das neue kommunale Haushaltsrecht sieht vor, dass für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen Rückstellungen zu bilden sind. Dies geschieht durch eine Aufwandsbuchung bei Kostenart „Erstattungen an übrige Bereiche“ und der Kostenstelle „Abwasserbeseitigung allgemeine Verwaltung“. Als Gegenbuchung ergibt sich ein Zugang bei dem Rückstellungskonto. Nachdem es keinen Bestand an ausgleichspflichtigen Gebührenrückstellungen beim Start in das neues kommunale Haushaltsrecht gab, ergibt sich zum Ende des Haushaltsjahres 2015 somit folgender Stand:

Überschuss/ Fehlbetrag aus Hh-Jahr	Stand 01.01.2015 €	NW-Gebühren €	SM-Gebühren €	Stand 31.12.2015 €	Ausgleich spätestens im Hh-Jahr
2015	0,00	40.261,07	124.788,03	165.049,10	2020

**TOP: 4 öffentlich**  
**Beteiligungsbericht der Gemeinde Brühl für das Haushaltsjahr 2015**  
2016-0407

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt von dem Inhalt des Beteiligungsberichts Kenntnis.

Die Gemeinde darf nach § 102 Gemeindeordnung (GemO) zu ihrer Aufgabenerfüllung auch wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen. Tut sie dies, dann hat sie zur Information der Gemeinderäte und der interessierten Bürgerinnen und Bürger gemäß § 105 Abs. 2 GemO einen Bericht (sogenannter Beteiligungsbericht) über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt ist.

Im vorliegenden Bericht (Anlage) werden die Unternehmen, an denen die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist, ausführlich vorgestellt. Über die Unternehmen mit geringerem Beteiligungsanteil der Gemeinde wird in komprimierter Form berichtet. Zusätzlich wird im vorliegenden Bericht auf die Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Unternehmen bzw. Zweckverbänden eingegangen.

**TOP: 5 öffentlich**  
**Haushaltszwischenbericht 2016**  
2016-0424

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt von dem Haushaltszwischenbericht Kenntnis.

**Haushaltsjahr 2015**

2015 war das erste Jahr in dem der kommunale Haushalt nach den Vorschriften des neuen kommunalen Haushaltsrechts geführt wurde. Der Jahresabschluss zeigte ein positives Gesamtergebnis:

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	Ordentliches Ergebnis	Außerord. Erträge	Außerord. Aufwendungen	Sonder-Ergebnis	Gesamt-Ergebnis
26.993.770,57	27.778.990,48	-785.219,91	1.027.685,61	54.534,03	973.151,58	187.931,67

**Haushaltsjahr 2016**

Der Ergebnishaushalt schließt planmäßig mit einem Defizit ab. Dieses ergibt sich wie folgt:

Zahlungswirksam	€	Nicht zahlungswirksam	€	Summen €
Erträge	-26.611.200,00	Auflösung v. Zuschüssen und Beiträgen	-446.900,00	-27.058.100,00
Aufwendungen	27.175.100,00	Planung bilanzielle Abschreibung	2.027.900,00	29.203.000,00
<b>Summen</b>	<b>563.900,00</b>		<b>1.581.000,00</b>	<b>2.144.900,00</b>

Die Lücke im Ergebnishaushalt ist mit 2,1 Mio€ größer als die Differenz aus Abschreibungen minus Auflösungen (ca. 1,6 Mio€). Im Laufe des Haushaltsjahres rechnet die Verwaltung mit einer Verbesserung des zahlungswirksamen Ergebnisses, die Größenordnung ist nicht absehbar, sie sollte aber zu einem Überschuss der Erträge führen.

Das neue kommunale Haushaltsrecht betrachtet in einem Sonderergebnis auch die sogenannten außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Diese ergeben sich hauptsächlich dann, wenn es bei Vermögensveräußerungen zu Mehr- oder Mindererlösen gegenüber dem Wert des Vermögensgegenstandes in der kommunalen Bilanz kommt, oder sich Sonderabschreibungen ergeben, weil ein Anlagengut vor Ablauf der Abschreibungsdauer kaputt geht. Erfreulicherweise hat sich hier bis Ende Juli ein Überschuss von ca. 443 T€ ergeben.

Ob das ordentliche Ergebnis (inklusive Abschreibungen minus Auflösungen) unter Verrechnung dieses Sonderergebnisses ausgeglichen werden kann, oder ob auch mit dem Sonderergebnis noch ein Fehlbetrag verbleibt ist derzeit noch nicht absehbar.

#### Personal- und Versorgungsaufwand

Die Haushaltsansätze beim Personalaufwand in Höhe von 6,923 Mio€ und der Versorgungsaufwendungen von 215 T€, zusammen also 7,138 Mio€ werden nach derzeitigem Stand ausreichen.

#### Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt enthält den zahlungswirksamen Teil des Ergebnishaushaltes und die Gesamtbeträge aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Nachdem die Ein- und Auszahlungen aber nicht gleichmäßig über das Haushaltjahr verteilt anfallen, sind die nachfolgenden Zahlen nicht auf das ganze Haushaltsjahr hochrechenbar! Der Gesamtfinanzhaushalt stellt sich für den Zwischenbericht (Stand: 25.08.2015) aus Plan und laufender Rechnung wie folgt dar:

Gesamtfinanzrechnung		Plan €	St. 25.08.16 €	Vergleich €
***	Zahl.mittelüberschuss/-bedarf d.ErgRech.	-563.900,00	370.468,94	-934.368,94
*	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.196.800,00	947.201,55	249.598,45
*	Einz.a.Investitionsbeiträgen u.ä.hnl.Entg	0,00	26.775,11	-26.775,11
*	Einz. aus Veräußerung von Sachvermögen	502.500,00	460.764,03	41.735,97
*	Einz. aus Veräußerung v. Finanzvermögen	96.200,00	88.430,00	7.770,00
*	Einz. für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
**	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.795.500,00</b>	<b>1.523.170,69</b>	<b>272.329,31</b>

* Auszahlungen Erwerb Grundstücke+Gebäude	-1.500.000,00	-874.253,72	-625.746,28
* Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.880.000,00	-2.366.458,94	-1.513.541,06
* Auszahlungen Erwerb bewegl. Sachvermögen	-712.000,00	-474.660,68	-237.339,32
* Auszahlungen Erwerb Finanzvermögen	-399.100,00	-127.230,16	-271.869,84
* Ausz.für Investitionsförderungsmaßnahmen	-1.747.600,00	-260.074,80	-1.487.525,20
* Auszahlungen für sonstige Investitionen	0,00	0,00	0,00
<b>** Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-8.238.700,00</b>	<b>-4.102.678,30</b>	<b>-4.136.021,70</b>
*** Finanz.mittelüberschuss/-bedarf aus Inv.	-6.443.200,00	-2.579.507,61	-3.863.692,39
**** Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-7.007.100,00	-2.209.038,67	-4.798.061,33
* Einz.Aufnahme v.Krediten f.Investitionen	3.000.000,00	660.000,00	2.340.000,00
* Ausz.Tilgung v.Krediten f.Investitionen	-252.400,00	-161.085,49	-91.314,51
<b>** Finanz.mittelübersch./-bedarf Fin.tätigk</b>	<b>2.747.600,00</b>	<b>498.914,51</b>	<b>2.248.685,49</b>
***** Änderung Finanzierungsmittelbestand	-4.259.500,00	-1.710.124,16	-2.549.375,84
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	110.617,02	-110.617,02
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	-266.942,72	266.942,72
* <b>Überschuss/Bedarf haushaltsunw. Ein./Aus</b>	<b>0,00</b>	<b>-156.325,70</b>	<b>156.325,70</b>
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	0,00	6.866.119,95	-6.866.119,95
***** Veränderung Bestand an Zahlungsmitteln	-4.259.500,00	-1.866.449,86	-2.393.050,14
***** Endbestand an Zahlungsmitteln	<b>-4.259.500,00</b>	<b>4.999.670,09</b>	<b>-9.259.170,09</b>

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit liegen insgesamt sehr gut im Plan. Die Ausgaben aus Investitionstätigkeit liegen dagegen weit zurück, weil verschiedene Maßnahmen verzögert gestartet haben (Kindergartenerweiterungen) bzw. noch nicht zum Tragen kommen (Sportpark Brühl-Süd).

### Liquidität und Geldanlagen

Die Zahlungsbereitschaft der Gemeindekasse ist stets gewährleistet. Liquide Mittel nach der Bilanz im neuen kommunalen Haushaltsrecht sind nur die Tageseinlagen bei den Kreditinstituten. Die Gemeinde hat darüber hinaus noch Beträge angelegt, die nicht tagtäglich, aber kurzfristig (einige Monate und mehr) abrufbar sind. Des Weiteren ist ein Betrag fest gebunden, der aber zukünftig die Verrechnung mit Versorgungsumlagen bietet. Als umfassenden Überblick aller Formen von Geldanlagen dient die nachfolgende Übersicht:

Liquide Mittel, Geldanlagen, Abrechnungsposten	25.08.2016 €	31.12.2015 €	Veränderung €
<b>Liquide Mittel</b>			
Giro- und Bankverrechnungskonten	-55.118,19	311.397,94	-366.516,13
Tagesgeldkonten	5.050.000,00	6.550.000,00	-1.500.000,00
Kassenbestände	6.248,28	6.182,01	66,27
<b>Summe liquide Mittel</b>	<b>5.001.130,09</b>	<b>6.867.579,95</b>	<b>-1.866.449,86</b>
<b>Befristete/kündbare Geldanlagen</b>			
Sonstige Einlagen Kreditinstitute	1.600.000,00	1.600.000,00	0,00
Sonstige Einlagen Bausparkassen	2.948.967,80	2.948.967,80	0,00
<b>Summe befristete/kündbare Geldanlagen</b>	<b>4.548.967,80</b>	<b>4.548.967,80</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe verfügbarer Geldbestände</b>	<b>9.550.097,89</b>	<b>11.416.547,75</b>	<b>-1.866.449,86</b>
<b>Nicht kündbare vorausbezahlte Umlageverpflichtung</b>			
Aktive Rechnungsabgrenzung Sonderzahlung KVBW	1.026.152,78	1.026.152,78	0,00
<b>Summe angelegter Geldbestände</b>	<b>10.576.250,67</b>	<b>12.442.700,53</b>	<b>-1.866.449,86</b>

### **Stand der Verschuldung**

An Kreditaufnahmen waren bei den Haushaltsplanberatungen ca. 880 T€ zinsloses Darlehen für den Neubau Rohrhofer Str. 34 und vorsorglich 2,1 Mio€ für weitere Maßnahmen, zusammen also 3,0 Mio€ vorgesehen worden.

Von dem Wohnungsbaudarlehen wurde inzwischen eine erste Rate über 660 T€ abgerufen, ein weiterer Abruf über 133 T€ ist in Vorbereitung, der Restbetrag wird evtl. erst in 2017 fließen.

Der Zuschuss der Gemeinde für die Kindergartenerweiterung Heiligenhag wird auf Beschluss des Gemeinderates mit einem Betrag von 1,35 Mio€ über ein sehr zinsgünstiges Darlehen der L-Bank finanziert. Dieses wird durch den verzögerten Baubeginn in diesem Jahr nur zum Teil abgerufen werden können.

Nach dieser Sach- und Beschlusslage ergäbe sich zum Jahresende folgender Stand:

	€
Restschuldstand 31.12.2015	5.109.936,76
Neuaufnahme Rohrhofer Str. 34 (wenn Vollauszahlung)	880.900,00
Neuaufnahme Erweiterung KiGa Heiligenhag (geschätzt)	500.000,00
ordentliche Tilgung 2016	<b>-252.400,00</b>
<hr/>	
Geschätzter Restschuldstand 31.12.2016,	6.238.436,76

### **Ausblick auf das Jahr 2017**

Die Orientierungsdaten des Innen- und des Finanzministeriums zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung im Jahr 2017 (Haushaltserlass) liegen noch nicht vor. Der Gemeindetag Baden-Württemberg teilt hierzu mit:

Anders als in den Vorjahren gibt es zum Ferienbeginn für die Haushaltsplanung der Kommunen 2017 noch keinen Haushaltserlass, da die Verhandlungen über die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen ab 2017 noch nicht abgeschlossen sind. Mit der Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission Land/Kommunen am 26.7.2016 haben sie offiziell erst begonnen und werden nach der Sommerpause 2016 fortgeführt. Das Land plant bekanntlich, den Vorwegabzug aus der Finanzausgleichsmasse, der nach jetzigem Gesetzesstand 2017 entfallen würde, fortzuführen, und darüber hinaus einen weiteren Sparbeitrag der Kommunen zur Entlastung des Landeshaushalts einzufordern. Der Gemeindetag hat dem in der vergangenen Woche in der Gemeinsamen Finanzkommission und anlässlich der Vorstellung des diesjährigen Gemeindefinanzberichts widersprochen. Der zusätzliche Finanzbedarf für die Unterbringung und Integration der Flüchtlinge erfordere im Gegenteil mehr Geld vom Land.

Bis zur Auflage des Haushaltserlasses wurden folgende Orientierungsdaten benannt:

<b>Orientierungsdaten</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5,7 Mrd. Euro	6,0 Mrd. Euro	6,2 Mrd. Euro
2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	675 Mio. Euro	838 Mio. Euro	654 Mio. Euro
3. Gewerbesteuer netto	5,6 Mrd. Euro	6,1 Mrd. Euro	
4. Familienleistungsausgleich	463 Mio. Euro	478 Mio. Euro	497 Mio. Euro
5. Gewerbesteuerumlagesatz (v.H.)	69	vstl. 68	vstl. 68

Das vorliegende Zahlenmaterial lässt nur eine teilweise Umsetzung in Haushaltsansätze der Gemeinde zu. Wichtige Positionen auf der Einnahmenseite wie die Schlüsselzuweisungen, die Investitionszuschüsse und die Zuschüsse des Landes zur Kinderbetreuung sind nicht bekannt. Auf der Ausgabenseite ist die Finanzausgleichsumlage noch nicht berechenbar.

Die **feststellbaren** Positionen sind nachfolgend dargestellt. Dabei wurde angenommen, dass der Hebesatz der Kreisumlage unverändert bleibt. Bei der Steuerkraftsumme der Gemeinde (16.959.062,81 €) macht ein Prozentpunkt Veränderung ca. 170 T€ aus.

	<b>Ansatz 2016 €</b>	<b>Ansatz 2017 €</b>	<b>Differenz €</b>
Gewerbesteuer	2.500.000,00	2.500.000,00	0,00
Gemeindeanteil a.d. Einkommensteuer	8.591.000,00	9.043.000,00	452.000,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	301.000,00	374.000,00	73.000,00
FAG Familienleistungsausgleich	692.000,00	720.000,00	28.000,00
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>12.084.000,00</b>	<b>12.637.000,00</b>	<b>553.000,00</b>
Gewerbesteuerumlage	523.000,00	516.000,00	-7.000,00
Landkreisumlage	4.671.000,00	5.003.000,00	332.000,00
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>5.194.000,00</b>	<b>5.519.000,00</b>	<b>325.000,00</b>
<b>Einnahmen - Ausgaben</b>	<b>6.890.000,00</b>	<b>7.118.000,00</b>	<b>228.000,00</b>

#### **TOP: 6 öffentlich**

#### **Grundstücksangelegenheiten, Kauf einer Grundstücksfläche von ca. 5.200 qm vom Schulverband Brühl-Ketsch**

2016-0404

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Kauf der Grundstücksfläche gemäß den nachfolgenden Punkten zu:

1. Die Gemeinde erwirbt vom Schulverband Brühl-Ketsch für die Sportanlagen des Sportparks Brühl-Süd eine Grundstücksfläche von ca. 5.200 qm zum Preis von 624.000,00 €, das sind 120,00 € je qm. Die genaue Fläche ist vor Ort einvernehmlich festzulegen. Die Vermessungs- und sonstigen Kosten, die durch den Kauf entstehen, trägt die Gemeinde Brühl. Der Kauf soll durchgeführt werden, sobald der Schulverband Brühl-Ketsch einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.
2. Etwaige Forderungen an den Schulverband wegen noch nicht aufgelöster Zuschüsse für die Sportanlagen trägt die Gemeinde Brühl.
3. Die Gemeinde Brühl übernimmt für sich bzw. die künftigen Pächter der Sportanlagen die Verpflichtung, den Außensport der Marion-Dönhoff-Realschule auf den herzustellenden Anlagen des Sportparks Brühl-Süd sicher zu stellen. Der Schulverband bezahlt eine festgesetzte Miete.
4. Dem Abschluss der beigefügten Vereinbarung über die Sicherstellung des Außensports der Marion-Dönhoff-Realschule wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür 15  
dagegen 3

Die Gemeinde benötigt für die Herstellung des Sportparks Brühl-Süd vom Schulverband Brühl-Ketsch eine Teilfläche von ca. 5.200 qm. Zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Ketsch wurden seit Anfang 2011 Gespräche über den Verkauf an die Gemeinde Brühl geführt. Der Sachverhalt war in der Sitzung des Gemeinderates am 23.03.2015 beraten, der Bodenwert mit 120,00 € festgelegt und die Verwaltung mit der Erstellung einer Vereinbarung beauftragt worden.

Im Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschuss wurde dem Abschluss dieser Vereinbarung am 22.02.2016 zugestimmt das Sachgebiet 10.2 Schulen damit beauftragt:

- a) mit der Schulleitung der Marion-Dönhoff-Realschule und dem Fußballverein Brühl evtl. zu klärende Details dieser Vereinbarung zu besprechen
- b) etwaige Regelungen für den Außensport während der Bauphase mit der Schulleitung der Marion-Dönhoff-Realschule zu treffen.

Dies wird erfolgen, sobald die Detailplanung vorliegt bzw. sich die Bauphase abzeichnet.

Diese Vereinbarung ist beigefügt, sie ist bereits mit der Gemeinde Ketsch abgestimmt und vom dortigen Gemeinderat beschlossen worden. Gegenüber der Vorlage vom 23.03.2015 wurde nur der der Berechnung zugrunde liegende Zinssatz der Verzinsung des Anlagenkapitals von 2,0 % (Stand Februar 2016) auf 1,5 % auf Anregung der Gemeinde Ketsch geändert.

#### **Diskussionsbeitrag:**

Die Gemeinderäte Mildenerger (CDU) und Schnepf (SPD) begrüßen für ihre Fraktionen den Kauf als wichtigen nächsten Schritt zum Sportpark Süd.

Auch Gemeinderat Zoepke befürwortet für die Freien Wähler den Sportpark, allerdings unter der Voraussetzung, dass das Geothermie-Projekt nicht zur Verwirklichung kommt und dass die Finanzierbarkeit sichergestellt ist; diesbezüglich bittet er die Verwaltung, so bald als möglich und sinnvoll die bisherigen Kostenschätzungen zu aktualisieren. Für den jetzt zu beschließenden Grundstückskauf seien die Rahmenbedingungen vernünftig, weshalb seine Fraktion zustimmen werde.

Für die Fraktion der GLB ist der Sportpark Süd ein Schritt in die falsche Richtung auf Kosten nachfolgender Generationen. Deshalb werde man auch diesem Grundstückskauf nicht zustimmen.

**TOP: 7 öffentlich**  
**Änderung der Hauptsatzung**  
2016-0416

#### **Beschluss:**

Der als Anlage beigefügten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Die bei der Novellierung der Gemeindeordnung vorgenommene Absenkung des Quorums in § 39 IV S. 2 für die Überweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung von einem Fünftel auf ein Sechstel der Mitglieder des Gemeinderats macht eine redaktionelle Anpassung der korrespondierenden Regelung in der Hauptsatzung (§ 6 III) notwendig.

**TOP: 8 öffentlich**  
**Geschäftsordnung des Gemeinderates**  
2016-0417

**Beschluss:**

Der als Anlage beigefügten Neufassung der Geschäftsordnung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	15
Enthaltungen	3

Nach § 36 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung hat keinen Rechtsnormcharakter; sie ist eine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Gemeinderats.

Innerhalb der Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung liegt es im Ermessen des Gemeinderats, Umfang und Inhalt seiner Geschäftsordnung zu bestimmen. Für Sach- und Verfahrensfragen, die bereits gesetzlich zwingend und abschließend geregelt sind, ist in der Geschäftsordnung kein Raum mehr zu abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen.

Die Novellierung der Gemeindeordnung macht die redaktionelle Anpassung einer Vielzahl von Regelungen in der Geschäftsordnung notwendig. Auf Grundlage des Musterentwurfs des Gemeindetags hat die Verwaltung die bisherige Geschäftsordnung entsprechend überarbeitet. Die neu gefassten Textpassagen sind zur Verdeutlichung im Entwurf rot dargestellt.

In den §§ 13 + 14 wurden bereits Regelungen für die elektronische Einladung im Rahmen des digitalen Sitzungsdienstes mit aufgenommen.

In § 19 I wurde die am 17.06.2013 beschlossene "Brühler Redeordnung" beibehalten.

Die Neufassung des § 39 V GemO lässt es offen, ob die Vorberatungen in beschließenden Ausschüssen öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen. Es besteht aber die Möglichkeit in der Geschäftsordnung eine generelle Festlegung zu treffen.

Die Verwaltung schlägt hier mit der Regelung in § 35 e) die Beibehaltung der bisher bewährten Praxis der nichtöffentlichen Vorberatung von Themen, über die der Gemeinderat Beschluss zu fassen hat, vor.

**Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderätin Grüning kritisierte die Aufnahme des Satzes in §19 V der Geschäftsordnung, wonach einem Redner nach mehrfachen Verstößen das Wort entzogen werden kann. Außerdem sollte Ihrer Meinung nach die Bürgersprechstunde zu Beginn der Gemeinderatssitzung stattfinden und nicht am Ende.

Diese beiden Anregungen wurden bei 3 Ja-Stimmen abgelehnt.

Bezüglich des Redaktionsstatuts verwies der Bürgermeister auf die Sitzung am 17.10.2016. Dort solle dieses Thema vorberaten werden.

**TOP: 9 öffentlich**

**Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
2016-0425

**Beschluss:**

Der als Anlage beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird zugestimmt.

Die Höhe der max. Erstattung wird auf 100,00 € festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	17
Enthaltungen	1

Im Zuge der Novellierung der Gemeindeordnung wurde der § 19 IV neu eingefügt. Danach sind bei ehrenamtlicher Tätigkeit die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während dieser Zeit zu erstatten. Der Umfang ist durch eine Satzung zu regeln.

Dieser Verpflichtung soll mit der beigefügten Änderungssatzung nachgekommen werden. Bisher haben nur wenige Kommunen im Umkreis diese Satzung umgesetzt, so dass zur Erstattungshöhe keine Vergleichszahlen vorliegen.

Die vorgeschlagene Höhe von 30,00 € orientiert sich zum einen an der Höhe des Sitzungsgeld der Gemeinde Brühl und zum anderen am Entschädigungssatz der Stadt Schwetzingen, die ebenfalls 30,00 € erstattet.

**Diskussionsbeitrag:**

Bereits in der Fraktionsvorbesprechung habe man sich auf Grund der Kosten für einen Babysitter auf einen Satz von 50,00 € geeinigt, so die Sprecher der Fraktionen.

Die Gemeinderäte Zoepke und Tribskorn wiesen darauf hin, dass dieser Satz für eine kompetente Pflegevertretung bei weitem nicht ausreiche, so dass der Bürgermeister den Vorschlag machte, den maximalen Satz auf 100,00 € zu erhöhen.

**TOP: 10 öffentlich**

**Bestellung von beratenden Mitgliedern in den Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschuss**

2016-0429

**Beschluss:**

Herr Lothar Ertl wird gemäß § 40 Abs. 1 GemO als sachkundiger Einwohner widerruflich als beratendes Mitglied in den Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschuss berufen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Gemäß § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Brühl vom 26.07.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2014, besteht ein Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschuss, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 13 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats besteht. Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wurden Stellvertreter bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (Reihenfolge-Stellvertreter).

Die Zuständigkeiten des Ausschusses ergeben sich aus § 5 in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Brühl.

Der Geschäftsbereich umfasst im Rahmen der Wertgrenzen des § 5 der Hauptsatzung folgende Aufgabengebiete:

1.1 kulturelle Einrichtungen der Gemeinde,

1.2 alle Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Gemeinde Brühl ergeben,

1.3 alle Angelegenheiten, die sich als Mitgliedschaft bei der Volkshochschule und der Jugendmusikschule ergeben,

1.4 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen

1.5 Paten- und Partnerschaften mit Städten und Gemeinden

Nach § 40 Abs. 1 können sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte im Ausschuss nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig. Die beratenden Mitglieder können sich jederzeit zu Wort melden und ihre Meinung vortragen, haben aber bei der Beschlussfassung keine Stimme und können auch keine Anträge stellen.

Für die Bestellung der beratenden Mitglieder ist der Gemeinderat zuständig; auf den beschließenden Ausschuss kann diese Zuständigkeit nicht übertragen werden. Die Bestellung kann nicht in der Weise beschlossen werden, dass die Zustimmung dazu gegeben wird, dass etwa ein noch von einer Organisation zu benennender Vertreter Mitglied wird, sondern es muss eine bestimmte, bereits vorgeschlagene Person gewählt werden.

Daneben können sachkundige Einwohner und Sachverständige, ohne dass sie Mitglieder werden, zu einzelnen Angelegenheiten zugezogen werden. Für die Zuziehung ist der Gemeinderat zuständig, wenn er diese Befugnis nicht dem Ausschuss oder dem Bürgermeister überträgt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.07.2014 Frau Ursel Hammerschmitt und Herr Helmut Mehrer auf Grund ihrer langjährigen Erfahrungen in der deutsch-französischen Partnerschaft bzw. der Kulturarbeit als beratende Mitglieder in den Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschuss berufen.

Mit Schreiben vom 25.08.2016 hat die SPD- Fraktion die Berufung des ehemaligen Hauptamtsleiters Lothar Ertl als beratendes Mitglied in den Kulturausschuss beantragt. Einen inhaltsgleichen Antrag stellte die CDU-Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 12.09.2016.

**TOP: 11 öffentlich**  
**Örtliche Bauvorschriften "Bäumelweg Nord - 1. Änderung"**  
**- Satzungsbeschluss**  
2016-0420

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die örtlichen Bauvorschriften „Bäumelweg Nord - 1. Änderung“ in der Fassung vom 26.09.2016 gemäß § 74 Absatz 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V.m. § 10 und 13 Baugesetzbuch sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg als Satzung.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Im Neubaugebiet „Bäumelweg Nord“ wurden Fälle festgestellt, bei denen gegen die örtlichen Bauvorschriften verstoßen wird. Diese Verstöße betreffen vor allem die Festsetzung B 1.4, nach der hoch glänzende Dachziegel nicht zulässig sind, und B 3.2, nach der Vorgärten mindestens zur Hälfte gärtnerisch zu gestalten sind.

Grundsätzlich können bei Verstößen gegen örtliche Bauvorschriften gemäß § 75 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) Bußgelder gefordert werden. Um die entsprechende Rechtsgrundlage hierfür zu schaffen, wurde nun der gemäß § 75 LBO erforderliche Verweis in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen. In den restlichen Bebauungsplänen, die in den letzten Jahren aufgestellt wurden (Südliche Hauptstraße, Alte Mannheimer Landstraße, Messplatz/Schwetzingen Straße – 1. Änderung), ist dieser Verweis auf § 75 LBO bereits enthalten.

Außerdem wurde die zulässige Gesamthöhe der Einfriedungen an den Erschließungsstraßen und in einem 3 Meter tiefen Streifen auf den privaten Grundstücken hinter der Straßenbegrenzungslinie von 0,80 Meter auf 1,20 Meter erhöht, nachdem bereits mehrere entsprechende Befreiungen in diesem Gebiet erteilt wurden.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 25.07.2016 wurden der Aufstellungs- und der Auslegungsbeschluss (vereinfachtes Verfahren gemäß § 74 Absatz 6 LBO i.V.m. § 13 Baugesetzbuch) für den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften „Bäumelweg Nord – 1. Änderung“ in der Fassung vom 25.07.2015 gefasst.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Brühl vom 29.07.2016 wurden die örtlichen Bauvorschriften in der Zeit vom 08.08.2016 bis 12.09.2016 gemäß § 74 Absatz 6 LBO i.V.m. § 3 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Brühler Rathaus öffentlich ausgelegt. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Da durch die Änderungen der örtlichen Bauvorschriften der Aufgabenbereich von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht berührt war, wurden keine Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB angeschrieben.

Nun soll der Satzungsbeschluss gemäß § 74 Absatz 6 LBO i.V.m. § 10 und § 13 BauGB sowie § 4 GemO gefasst werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und dem damit verbundenen Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften wird in den nächsten Wochen zur Überprüfung der Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften eine Ortsbegehung im Neubaugebiet „Bäumelweg Nord“ stattfinden. Anschließend werden die Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften geahndet und die Eigentümer der entsprechenden Grundstücke angeschrieben und aufgefordert, Anträge auf Befreiung/Ausnahme/Abweichung von den Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften einzureichen, über die dann der Ausschuss für Technik und Umwelt sowie das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises entscheiden.

#### **Diskussionsbeitrag:**

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt mit, dass während der Auslegung der örtlichen Bauvorschriften keine Anmerkungen der Bürger eingingen.

Gemeinderat Wolfram Gothe sieht im Gebiet „Bäumelweg Nord“ eine sehr abwechslungsreiche Mischbebauung und im Gebiet „Schütte-Lanz“ einen kasernenmäßigen Einheitsbrei. Mit anderen als den in bisherigen örtlichen Bauvorschriften festgelegten Dachfarben habe er keine Probleme. Er weist darauf hin, dass ab jetzt nachträgliche Verstöße geahndet werden können. Die CDU-Fraktion stimme dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

Auch Gemeinderat Roland Schnepf stimmt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu, damit ab jetzt begangene Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften geahndet werden können.

Gemeinderat Werner Fuchs plädiert dafür, Architekten und Bauherren auf die örtlichen Bauvorschriften hinzuweisen, da diese meist nicht gelesen werden.

Gemeinderat Klaus Tribskorn stimmt dem Beschlussvorschlag zu. Allerdings sei bisher nicht mitgeteilt worden, ob in den übrigen örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Brühl eine entsprechende Regelung besteht oder nicht. Glänzende Dachziegel sieht er als nicht behandlungswert an.

Ortsbaumeister Reiner Haas erläutert, dass es nicht um die Ahndung von Verstößen gegen Dachfarben oder Dachmaterialien gehe, sondern vor allem um Einfriedungen und die Gestaltung von Vorgärten. Die Nichteinhaltung der örtlichen Bauvorschriften sei bisher bereits eine Ordnungswidrigkeit gewesen, nun könnten die Verstöße geahndet werden. Die Verwaltung könne, sofern dies gewünscht sei, eine Zusammenstellung erarbeiten, in welchen örtlichen Bauvorschriften eine Regelung bezüglich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten enthalten ist.

**TOP: 12 öffentlich**  
**Örtliche Bauvorschriften "Schütte-Lanz - 1. Änderung"**  
**- Satzungsbeschluss**  
2016-0421

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die örtlichen Bauvorschriften „Schütte-Lanz - 1. Änderung“ in der Fassung vom 26.09.2016 gemäß § 74 Absatz 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V.m. § 10 und 13 Baugesetzbuch sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg als Satzung.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Im Neubaugebiet „Bäumelweg Nord“ wurden Fälle festgestellt, bei denen gegen die örtlichen Bauvorschriften verstoßen wird. Diese Verstöße betreffen vor allem die Festsetzung B 1.4, nach der hoch glänzende Dachziegel nicht zulässig sind, und B 3.2, nach der Vorgärten mindestens zur Hälfte gärtnerisch zu gestalten sind.

Grundsätzlich können bei Verstößen gegen örtliche Bauvorschriften gemäß § 75 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) Bußgelder gefordert werden. Um die entsprechende Rechtsgrundlage hierfür zu schaffen, wurde nun der gemäß § 75 LBO erforderliche Verweis auch in die örtlichen Bauvorschriften „Schütte-Lanz – 1. Änderung“ aufgenommen. In den restlichen Bebauungsplänen, die in den letzten Jahren aufgestellt wurden (Südliche Hauptstraße, Alte Mannheimer Landstraße, Messplatz/Schwetzingen Straße – 1. Änderung), ist dieser Verweis auf § 75 LBO bereits enthalten.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 25.07.2016 wurden der Aufstellungs- und der Auslegungsbeschluss (vereinfachtes Verfahren gemäß § 74 Absatz 6 LBO i.V.m. § 13 Baugesetzbuch) für den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften „Schütte-Lanz – 1. Änderung“ in der Fassung vom 25.07.2015 gefasst.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Brühl vom 29.07.2016 wurden die örtlichen Bauvorschriften „Schütte-Lanz – 1. Änderung“ in der Zeit vom 08.08.2016 bis 12.09.2016 gemäß § 74 Absatz 6 LBO i.V.m. § 3 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Brühler Rathaus öffentlich ausgelegt. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Da durch die Änderungen der örtlichen Bauvorschriften der Aufgabenbereich von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht berührt war, wurden keine Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB angeschrieben.

Nun soll der Satzungsbeschluss für die örtlichen Bauvorschriften „Schütte-Lanz – 1. Änderung“ gemäß § 74 Absatz 6 LBO i.V.m. § 10 und § 13 BauGB sowie § 4 GemO gefasst werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und dem damit verbundenen Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften wird in den nächsten Wochen zur Überprüfung der Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften eine Ortsbegehung im Neubaugebiet „Schütte-Lanz“ stattfinden. Anschließend werden die Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften geahndet und die Eigentümer der entsprechenden Grundstücke angeschrieben und aufgefordert, Anträge auf Befreiung/Ausnahme/Abweichung von den Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften einzureichen, über die dann der Ausschuss für Technik und Umwelt sowie das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises entscheiden.

**Diskussionsbeitrag:**

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt mit, dass während der Auslegung der örtlichen Bauvorschriften keine Anmerkungen der Bürger eingingen.

Gemeinderat Wolfram Gothe sieht im Gebiet „Bäumelweg Nord“ eine sehr abwechslungsreiche Mischbebauung und im Gebiet „Schütte-Lanz“ einen kasernenmäßigen Einheitsbrei. Mit anderen als den in bisherigen örtlichen Bauvorschriften festgelegten Dachfarben habe er keine Probleme. Er weist darauf hin, dass ab jetzt nachträgliche Verstöße geahndet werden können. Die CDU-Fraktion stimme dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

Auch Gemeinderat Roland Schnepf stimmt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu, damit ab jetzt begangene Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften geahndet werden können.

Gemeinderat Werner Fuchs plädiert dafür, Architekten und Bauherren auf die örtlichen Bauvorschriften hinzuweisen, da diese meist nicht gelesen werden.

Gemeinderat Klaus Tribskorn stimmt dem Beschlussvorschlag zu. Allerdings sei bisher nicht mitgeteilt worden, ob in den übrigen örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Brühl eine entsprechende Regelung besteht oder nicht. Glänzende Dachziegel sieht er als nicht behandlungswert an.

Ortsbaumeister Reiner Haas erläutert, dass es nicht um die Ahndung von Verstößen gegen Dachfarben oder Dachmaterialien gehe, sondern vor allem um Einfriedungen und die Gestaltung von Vorgärten. Die Nichteinhaltung der örtlichen Bauvorschriften sei bisher bereits eine Ordnungswidrigkeit gewesen, nun könnten die Verstöße geahndet werden. Die Verwaltung könne, sofern dies gewünscht sei, eine Zusammenstellung erarbeiten, in welchen örtlichen Bauvorschriften eine Regelung bezüglich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten enthalten ist.

**TOP: 13 öffentlich**

**Überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Haushaltsjahre 2011-2015**

2016-0418

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt von dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Haushaltsjahre 2011-2015 gemäß § 114 Absatz 4 Satz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Gemäß § 114 Absatz 5 Satz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg bestätigt die Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises) den Abschluss der bei der Gemeinde Brühl gemäß § 113 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erfolgten

überörtlichen Prüfung der Bauausgaben, wenn diese überörtliche Prüfung keine wesentlichen Umstände ergeben hat oder diese erledigt sind. In der Sitzung des Gemeinderats vom 23.03.2015 wurde mitgeteilt, dass diese Bestätigung zum Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2007 bis 2010 mit Verfügung vom 07.01.2015 uneingeschränkt erteilt wurde.

Die Prüfung der Bauausgaben für den Zeitraum 2011 bis 2015 als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgte in der Zeit vom 11.01. bis 05.02.2016. Die Prüfungsfeststellungen konnten mit der Verwaltung während der Prüfung besprochen werden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, im Verlauf der Prüfung bereinigt. Da es keine wesentlichen Anstände gab, konnte gemäß § 12 Absatz 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) von einer Schlussbesprechung zwischen Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und der Gemeindeverwaltung, abgesehen werden. Die Verwaltungsleitung wurde am 04.02.2016 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet (abschließende Unterrichtung).

Gemäß § 114 Absatz 4 Satz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts unterrichtet. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass dem Gemeinderat eine Kopie der Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse zur Verfügung gestellt wird. Diese Kopie befindet sich im Anhang. Außerdem wird gemäß § 114 Absatz 4 Satz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg jedem Gemeinderat auf Verlangen Einsicht in den gesamten Prüfungsbericht gewährt.

#### **Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Klaus Tribskorn weist darauf hin, dass in der Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt von „unwesentlichen Anständen“ gesprochen werde. Da in der Zusammenfassung 22 Anstände aufgeführt würden, seien diese für ihn nicht unwesentlich. Unter anderem handle es sich um Verstöße gegen die VOB, regelwidrige Verjährungsfristen, die Anerkennung von nicht berechtigten Nachträgen und nicht gerechtfertigten Umbauschlägen, Überzahlungen und von der Gemeinde grundsätzlich nicht zu tragende Kosten für die Verlegung von Verteilerkästen. Kritik an der Gemeindeverwaltung und dem Umgang mit Steuergeldern sei angebracht. Die Gemeinderäte hätten die Möglichkeit zur Einsicht in den Prüfbericht. Diese werde er ausüben.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck erklärt, dass alle Anstände transparent aufgelistet wurden und es werde nichts vertuscht. Er nehme das Ortsbauamt in Schutz. Bei einem Wechsel der Mitarbeiter könnten Fehler entstehen. Der Prüfbericht solle nicht zum Skandal „hochgepuscht“ werden.

Ortsbaumeister Reiner Haas erläutert, dass er bisher kaum eine Prüfung mit so wenigen Anständen gesehen habe. „Nicht wesentliche Anstände“ sei ein rechtlicher Begriff. Es werde von der Gemeindeprüfungsanstalt nur keine förmliche Schlussbesprechung durchgeführt, wenn es keine wesentlichen Anstände gebe, was bei dieser Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Brühl der Fall gewesen sei. Auch habe er noch nie einen Beitrag wie den von Gemeinderat Klaus Tribskorn gehört und weist diese Kritik von der Bauverwaltung weg.

Die Gemeinderäte Christian Mildenberger, Roland Schnepf und Hans Faulhaber nehmen den Prüfbericht positiv zur Kenntnis.

**TOP: 14 öffentlich**  
**Bebauungsplan "Am Schrankenbuckel" - Investorenauswahlverfahren**  
2016-0415

**Beschluss:**

Der Auftrag für das Investorenauswahlverfahren bezüglich der Bebauung im Gebiet des Bebauungsplans „Am Schrankenbuckel“ wird zur Angebotssumme von 26.864,25 Euro an die Firma MVV Regioplan erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	15
dagegen	3

Durch den geplanten Umzug des Fußballvereins Brühl 1918 e.V. auf das Gelände des „Sportpark Süd“, für das derzeit der Bebauungsplan aufgestellt wird, muss die Nutzung des bisherigen Geländes des Fußballvereins geregelt werden.

Nachdem der in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.04.2016 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Am Schrankenbuckel“ in der Brühler Rundschau vom 22.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht wurde, muss im nächsten Schritt geklärt werden, wie die zukünftige Bebauung aussehen soll, was also die Festsetzungen des Bebauungsplanes sein sollen. Ausgehend davon, dass hier das möglicherweise vorletzte Baugebiet unserer Gemeinde entstehen wird, und dieses nachhaltig entwickelt werden soll, braucht die Projektentwicklung eine gewisse Zeit. Andererseits soll das Vorhaben baldmöglichst nach dem Umzug des Fußballvereins verwirklicht werden, da die Bauten im Sportpark Süd ja sozusagen vorfinanziert werden. Deshalb ist nun der richtige Zeitpunkt, die verschiedenen Möglichkeiten durchzuspielen.

Die bisher übliche Methode war es, einen Bebauungsplaner zu beauftragen, der eigene Ideen mit den Ideen aus der Verwaltung und dem Gemeinderat zu einem Bebauungsplan verbindet. Eine andere Idee wäre es, einen Städtebaulichen Ideenwettbewerb durchzuführen, der mehrere „Komplettvarianten“ für das Areal zum Ergebnis hätte. Über die Erschließung und Bebauung müsste dann nach Vorliegen des Ergebnisses in einem zweiten Schritt entschieden werden, was allerdings finanzielle Unsicherheiten birgt, da die Ideen eines Städtebaulichen Wettbewerbs durchaus den Vorstellungen des „Marktes“ nicht entsprechen können. In diesem Fall wären finanzielle Abschläge hinzunehmen.

Daher hat sich für solche überschaubaren Bereiche wie im Fall des Geländes am Schrankenbuckel das „Investorenauswahlverfahren“ entwickelt, das „Wettbewerb“ und „Umsetzung“ verbindet. Demnach bietet man das Areal am Markt an und bittet Investoren mit ihren Architekten, einen Plan, die Umsetzung und eine Summe zu nennen, die der Investor für das Gelände bieten würde. Im Ergebnis liegen mehrere Varianten eines städtebaulichen Konzepts für den Bebauungsplan „Am Schrankenbuckel“ mit einem Kaufpreis für das Gelände vor. Ob dann die gesamten 34.000 m<sup>2</sup> an einen Investor verkauft werden, ob Teile nach der Erschließung an die Gemeinde Brühl zurückfallen, um in den Privatverkauf an bauwillige Brühler Bürger zu gehen oder ob die Flächen auf mehrere Investoren aufgeteilt werden, wäre in einem weiteren Schritt vom Gemeinderat festzulegen.

In der nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 11.07.2016 wurde beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Auftrag für das Investorenauswahlverfahren bezüglich der Bebauung im Gebiet des Bebauungsplans „Am Schrankenbuckel“ in Höhe von 26.864,25 Euro an die Firma MVV Regioplan, die bereits andere Investorenauswahlverfahren sowie Planungswerkstätten und Wettbewerbsbetreuungen durchgeführt hat.

In dieser Sitzung stellte Herr Dr.-Ing. Alexander Kuhn vom Büro MVV Regioplan den Ablauf des Investorenauswahlverfahrens nochmals vor. Das beauftragte Ingenieurbüro komme mit einem rudimentären Konzept, für das auch das Umfeld und die erforderlichen Abstände sowie die verkehrliche Erschließung eine Rolle spielen werden, auf den Gemeinderat zu. Der Gemeinderat lege dann in einem Workshop seine Vorstellungen und Ideen für die Ziele bezüglich des Wettbewerbsgebietes fest. In dieser Phase könnten auch die Bürger mit einbezogen werden. Auf Grundlage der festgelegten Ziele werde ein Kriterienkatalog erstellt, ein Wettbewerb ausgelobt und die Investoren mit ihren Architekten zur Teilnahme eingeladen. Die eingereichten Angebote würden im Gemeinderat vorgestellt und geprüft sowie ggf. nachbearbeitet. Anschließend habe der Gemeinderat die Wahl, ob und welches dieser Angebote bzw. ob eine Kombination mehrerer Angebote gewählt werde.

Parallel zur Beauftragung und dem Grundstücksverkauf an den Investor erfolgen die Auslegung des Bebauungsplans und die Bürgerbeteiligung.

**Diskussionsbeitrag:**

Bürgermeister Dr. Ralf Göck erläutert, dass nach Durchführung des Investorenauswahlverfahrens konkrete Zahlen bezüglich des Erlöses der Bauplätze am Schrankenbuckel vorliegen.

Gemeinderat Thomas Zoepke fordert eine Überarbeitung der Ausgabenübersicht, die auch detaillierter ausfallen sollte.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt mit, dass die Kosten bislang nur grob geschätzt werden können.

Gemeinderat Hans Faulhaber erinnert daran, dass die Beauftragung für das Investorenauswahlverfahren vorberaten wurde. Die CDU-Fraktion stimme der Beauftragung des Büros MVV Regioplan zu. Die Realisierung des Sportparks Süd müsse finanziell erträglich sein.

Gemeinderat Roland Schnepf sieht in der Beauftragung für das Investorenauswahlverfahren einen weiteren kleinen Schritt zur Verwirklichung des Sportparks.

Gemeinderat Jens Gredel teilt mit, dass die Freien Wähler das Investorenauswahlverfahren befürworten. Wichtig sei, dass der Gemeinderat mitentscheiden könne und die Bürger frühzeitig über die Planungsabsichten informiert sowie einbezogen werden. Die Erlöse könnten dann den Kosten für den Sportpark Süd gegenübergestellt werden. Die Freien Wähler seien bereit, die Entscheidung aus dem Jahre 2011 neu zu überdenken, wenn das Geothermiekraftwerk dort nicht mehr bestehe und die Erlöse ausreichend hoch seien.

Gemeinderätin Ulrike Grüning erinnert daran, dass die Grüne Liste Brühl sich gegen den Sportpark Süd und für die Bebauung am Schrankenbuckel für einen städtebaulichen Ideenwettbewerb, der die Chance geboten hätte, ein hochwertiges Wohngebiet zu schaffen, ausgesprochen hat. Außerdem hätte die Grüne Liste Brühl gerne Angebote von mehreren

Firmen für das Investorenauswahlverfahren gehabt. Aus diesen Gründen werde die Grüne Liste Brühl der Beauftragung für die Durchführung des Investorenauswahlverfahrens nicht zustimmen. Beim Investorenauswahlverfahren werde die Auswahl der Kriterien entscheidend sein.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck erinnert daran, dass ein weiteres Angebot eingeholt wurde und nach der Vorstellung von Herrn Dr. Kuhn im Ausschuss für Technik und Umwelt vom 11.07.2016 dieser dem Gemeinderat empfohlen hat, die Firma MVV Regioplan zu beauftragen.

Gemeinderat Wolfram Gothe erkundigt sich, ob der Gemeinderat die Kriterien für die Auswahl der Investoren mitbestimmen könne.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck erklärt, dass ein Workshop mit den Gemeinderäten stattfinden und Herr Dr. Kuhn sich erst danach an mögliche Investoren wenden werde.

#### **TOP: 15 öffentlich**

##### **Informationen durch den Bürgermeister**

Auf eine Anfrage von Gemeinderat Tribskorn, der einen hohen Zaun an der Einmündung Hebel-/Uhlandstraße bemängelt hatte, gab er bekannt, dass zu der Errichtung dieses Zaunes im Ausschuss für Technik und Umwelt am 15.08.16 die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt wurde.

#### **TOP: 16 öffentlich**

##### **Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats**

#### **TOP: 16.1 öffentlich**

##### **Gemeinderat Gothe**

Er fragte an, ob es auf die Ausschreibung für einen neuen Bäderleiter Resonanz gebe.

##### Antwort des Bürgermeisters:

Hr. Dr. Göck antwortete, man habe gute Bewerbungen vorliegen. An der Entscheidung über die Besetzung wolle man, obwohl dies eigentlich von der Besoldungsgruppe her in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters falle, dennoch den Gemeinderat beteiligen.

#### **TOP: 16.2 öffentlich**

##### **Gemeinderat Tribskorn**

Eine ganze Reihe von Anfragen wiederholte Gemeinderat Tribskorn, diese seien seiner Meinung nach von der Verwaltung nicht beantwortet worden. Einmal ginge es um die Asphaltierung des Real-Parkplatzes. Hier habe er eine bessere Wasserführung angeregt. An der Jahnschule wurde ein Baum entfernt und der entsprechende Platz gepflastert. Weiter erinnerte er an seine Anfrage bezüglich der Verkehrssituation an der Einführung Germaniastraße, an die von ihm schon mehrmals angeregte Absenkung der Bordsteine im

Bereich Fichte-/Uhlandstraße sowie seine Anfrage zu einem Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung in der Albert-Bassermann-Straße. Das Display, das in der Humboldtstraße hänge, sei hier seiner Meinung nach viel besser aufgehoben. In der Albert-Bassermann-Straße würde gerast, nicht in der Humboldtstraße.

Antwort des Bürgermeisters und der Verwaltung:

Bürgermeister, Verwaltung und Gemeinderat widersprachen hier Gemeinderat Triebskorn vehement. Ein Teil der Anfragen sei bereits beantwortet, auch im Gemeinderat, allerdings seien die Antworten wohl für Gemeinderat Triebskorn nicht zufriedenstellend ausgefallen, weswegen er sie immer wiederhole, so die Antwortenden.

### **TOP: 16.3 öffentlich**

#### **Gemeinderat Greidel**

Er wollte wissen, wann der Container, der für den Umbau des Kindergartens St. Lioba verwendet würde, aus der Berliner Straße entfernt werden könnte.

Antwort Ortsbaumeister Haas:

Er rechnet mit einer Fertigstellung des Kindergartens in ca. zwei Wochen, so dass dieser Ende Oktober abtransportiert werden könne.

### **TOP: 16.4 öffentlich**

#### **Gemeinderätin Rösch**

Sie sprach tote Bäume am Lachenweg an, die man beseitigen möge.

### **TOP: 17 öffentlich**

#### **Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger**

### **TOP: 17.1 öffentlich**

#### **Herr Gaisbauer**

Er fragte bezüglich des Geothermie-Geländes nach dem Grund, warum der komplette Bauzaun weg wäre und nur Teile des Geländes gesichert seien und warum Wasser abgepumpt würde. Außerdem wollte er den Stand der Räumungsklage wissen.

Antwort des Bürgermeisters:

Hr. Dr. Göck antwortete, dass nachdem GeoEnergy bzw. der Insolvenzverwalter die Miete für den Zaun nicht mehr bezahlt habe, dieser von dem Vermieter abtransportiert wurde und die Verkehrssicherungspflicht letztendlich als Grundstückseigentümer auf die Gemeinde übergegangen sei. Deswegen habe man gewisse möglicherweise gefährliche Stellen abgesichert. Aus dem gleichen Grund werde auch das Wasser abgepumpt, um hier eine Gefahrenquelle zu beseitigen. Der Räumungsvorgang liege beim Anwalt. Zur Grundstücksräumung führte er weiter noch aus, dass diese auf dem Rechtsweg erfolgen müsse, um Schadensersatzansprüche zu vermeiden.

**TOP: 17.2 öffentlich**

**Frau Hauck**

Sie wollte den Planungsstand für das öffentliche Bücherregal wissen.

Antwort des Bürgermeisters:

Das Bücherregal werde auf dem Platz gegenüber dem ehemaligen Gasthof Karpfen aufgestellt. In Zusammenarbeit mit der Grünen Liste Brühl solle für den Rat ein Vorschlag für ein solches Regal erarbeitet und präsentiert werden.

**TOP: 17.3 öffentlich**

**Herr Sommer**

Er wollte wissen, was unternommen werde, um die Strafpacht von GeoEnergy einzufordern.

Antwort des Bürgermeisters:

Hier habe man Klage eingereicht. Gemeinderat Kieser ergänzte, dass vom OLG festgestellt worden sei, dass die Strafpacht nicht sittenwidrig sei. Zu deren Eintreibung sollen die Kosten überprüft werden und ob diese Strafpacht auf Grund der Insolvenz überhaupt realisiert werden könne.

**TOP: 17.4 öffentlich**

**Frau Sommer**

Sie wollte wissen, ob das Grundstück, das jetzt von der Realschule erworben werde, wirklich für den Sportpark verwendet würde und nicht für andere Zwecke.

Antwort des Bürgermeisters:

Die Mehrheit des Gemeinderates werde schon verhindern, dass das Grundstück für andere Projekte - wie wohl unterstellt für ein Geothermiekraftwerk - verwendet würde.